

EXTRACT

Deren bey Einer Hochlöblichen Kais. Königl. Landeshauptmannschaft im Herzogthum Crain, im zweyten Quartal des 1783sten Jahrs zur Publication gediehenen Generalien.

1.

d. d. 5. April 1783.

Was für Belohnung in Folge R. R. Hofdekrets d. d. 6ten, & præf. 31. Martii a. c. für die Ausfuhr der gesponnenen Wolle und Tücher allergnädigst bewilliget worden seye.

2.

d. d. 11. April - -

Daß in Verfolg des R. R. Hofdekrets d. d. 24. elapsi, præsent. 6ten dieses die bisherige Apotheker-Taxordnung nicht überschritten, dagegen jene Apotheker vorzüglich begünstiget werden sollen, welche ihre Medicinen in einem geringern Preiß, als die Taxvorschrift ist, hindanzugeben geneigt sind.

3.

d. d. 19. April - -

Wasmassen vigore R. R. Hofdekrets d. d. 20ten, & præsent. 23. elapsi denen Bruderschaften eingestellt seye, ohne Einwilligung der Landesstelle etwas von ihren Realitäten oder Præciosis zu veräußern, auch ein Capital aufzukünden, oder aufzunehmen.

4.

d. d. eodem - -

Daß vermög R. R. Hofdekret d. d. 27. elapsi, & præsent. 12. hujus das Publicum vor Annahme

me der inbeschriebenen falschen Conventions-
Thälern, und Kopfstücken gewarnet seyn solle.

5.

d. d. 19. April. 1783. Welchergestalten zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 3ten, & præsents. 15ten dieses die bisherige Post-Commision in Wienn aufgehoben, und die Postgeschäfte nach der neuen allerhöchsten Vorschrift eingeleitet worden seyen.

6.

d. d. 25. April - - Wienach in Verfolg des K. K. Hofdekrets d. d. 6ten, & præsents. 20. currentis die in favorem tertii machende Resignationes der geistlichen Beneficien künftighin verbotten seyn sollen.

7.

d. d. eodem - - - Daß in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 7ten, & præsents. 20ten dieses in dem Königreich Böhme, sowohl in Prag, als auf dem Land die zunftmäßige Vorrechte der Fleischhacker Profession gehoben, und einem jeglichen Fleisch auszuschrotten erlaubet seye.

8.

d. d. 2. May - - - Daß vigore K. K. Hofdekrets d. d. 20ten, & præsents. 27. elapsi das zur Assistenz berufene Militare, sobald dies an seinem Vorhaben gehindert wird, keine blinde Schüsse machen, sondern alsogleich scharf feuern solle.

9.

d. d. eodem - - - Die Landgerichter haben fortan darob zu seyn, daß sie denen herumstreifenden Bettlern und Vagabunden das gesammlete abnehmen, selbe schubmässig abschaffen, auch allenfalls nach vorläufiger Rücksicht auf deren Gebrechlichkeit, und wiederholte
Rück-

Rückkehr mit körperlicher Züchtigung belegen lassen sollen.

10.

d. d. 9. May 1783. - - - - -
Womit in Folge R. R. Hofdekrets d. d. 14ten elapsi, & præsents. 7. currentis das Mittel des Johann Christoph Friedrich zu Sicherstellung der Schindel- und Strohdächer vor dem Brand allgemein bekannt gemacht wird.

11.

d. d. eodem - - - - -
Was für Begünstigungen und Vortheile der allerhöchste Hof in Kraft des R. R. Hofdekrets d. d. 24. elapsi, & præsents. 4. currentis dem ersten Unternehmer der in Erledigung stehenden Post-Station zu Jamiano zukommen lassen wolle.

12.

d. d. eodem - - - - -
Daß zu Folge R. R. Hofdekrets d. d. 28. præsenti, & præsents. 4. hujus erlaubet seye, die huugarischen Getreider in fremde Länder gegen Bezahlung der tariffmäßigen Zollgebühr anwiederum anzuführen.

13.

d. d. eodem - - - - -
Was für Maasregeln Se. Majestät vermög R. R. Hofdekret d. d. 28. elapsi, & præsents. 4. currentis wider die Entfremdungen der beschwerten Postbriefen festzusetzen geruhet haben.

14.

d. d. eodem - - - - -
Das in Verfolg des R. R. Hofdekrets d. d. 1ten, & præsents. 7ten dieses die Ubersiedlung nacher Gallizien nicht auf die innländische Ackerbausleuthe, sondern nur auf Professionisten, als da sind Ziegelbrenner, Maurer, Schmied, Schlosser und dergleichen, gemeinet seye.

15.

d. d. 16. May 1783. Womit durch Patent von 3. April a. c. die allerhöchste Entschlüssung in Betref der künftighin zu bestehenden Berggerichts - Behörden in Nieder - Inner - und Ober - Oesterreich, dann ihrer Gerichtsbarkeit und Gerichtstaxen, wie auch respectu des allenfällig - weiteren Appellations - und Revisions - Zugs kund gemacht wird.

d. d. eodem - - - Daß in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 5ten, & præf. 14. currentis die Herren Stände von dem Roß- und Bruckenzoll respectu der zu ihrem Consumo einführenden eigenen Pfenwerthen befreuet seyen, dagegen von den übrigen, über ihre Nothdurft weiters verkaufenden Erzeugnissen die Mauthgebühr ab Seiten der Käufer entrichtet werden solle.

d. d. eodem - - - Wienach vermög allerhöchster Hof = Resolution d. d. 7. April a. c. die gesammte Landesfürstliche Städte und Märkte die Pupillar - Haupttabellen nach Verlauf der 3. Jahren unmittelbar an das Inner - und Ober - Oesterreichische Appellatorium in Klagenfurt einzusenden gehalten seyn sollen.

d. d. eodem - - - Die Kundmachung der durch öffentliche Licitation zu veräußerenden, in Krain gelegenen Gülten des erloschenen Frauenstifts zu Studeniz in Steyer betreffend.

d. d. 13. Juny - - - Womit das mittels K. K. Hofdekret d. d. 1ten elapsi, & præsent. 11. curr. eingelangte höchste Pa=

Patent in Betref der Militar = Rechnungs = Pro-
cessen allgemein bekannt gemacht wird.

20.

d. d. 27. Juny 1783. Vermög K. K. Hofdekret d. d. 10ten, & præ-
sent. 22. hujus wird der Titel der von dem Franz
Johann Schwoboda Pfarrern zu Winař in Böh-
heim in Druck gelegten Abhandlung in Betref der
Schaafzucht kundgemacht.

21.

d. d. eodem - - In Verfolg K. K. Hofdekrets d. d. 17ten, &
præsent. 25. dieses wird das gedruckte höchste Pa-
tent wegen Aufhebung aller Resignationen der geist-
lichen Beneficien zu Gunsten eines dritten zur all-
gemeinen Wissenschaft gebracht.